

Bodenordnungsverfahren

Wiederau

Az.: 6001 C

1. Änderungsbeschluss

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

1. Das Amt für Agrarordnung Schlieben (jetzt: Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau) hat am 12. Mai 1993 für Teile der Gemarkungen Bahnsdorf, Drasdo, Langennaundorf, München, Neudeck, Uebigau und Wiederau das

Bodenordnungsverfahren Wiederau

zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse angeordnet.

Das festgestellte Flurneuordnungsgebiet wird gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), wie folgt geändert:

- a) Zum Flurneuordnungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Zugezogen zum BOV	Flurstücke außerhalb des BOV	entstanden durch Flur- stücksteilung aus
Bomsdorf	1	137	138	48
Langennaundorf	2	2	/	/
		3	/	/
		4	/	/
Langennaundorf	4	68	69	27/1
		70	71	65/1
		72	73	66/1
		74	75	67/1
München	1	16/3	/	/
		33/3	/	/
		33/6	/	/
		34	/	/
		35	/	/
		36/1	/	/
		37/1	/	/
145	146	38/1		

Gemarkung	Flur	Flurstücke zugezogen zum BOV	Flurstücke außerhalb des BOV	entstanden durch Flurstücksteilung aus
Neudeck	1	59 350 352 382	351 353 383	/ 97 172 360 (aus: 271/2)
Uebigau	1	551/21 552/21 553/21 694	/ / / 695	/ / / 22
Uebigau	2	35 308 320/34	/ 309 /	/ 36 /
Wiederau	5	167 168 170	/ / 171	/ / 169
Wiederau	6	1 2	/ /	/ /

- b) Aus dem Flurneuordnungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstück vor der Teilung	Flurstück verbleibt im BOV	Flurstück nicht mehr im BOV
Bahnsdorf	3	14	24	25
Bahnsdorf	5	48	141	142
Drasdo	1	16/1	80	81
Drasdo	2	158	159	160
Langennaundorf	3	85	271	270
Neudeck	1	/ / / / / 58 173 189/1 257/1 272/1 362 272/2 273/3 361	/ / 348 354 356 373 374 386 384	258/1 260/1 273/4 273/5 273/6 349 355 357 375 378 387 378 385

2. Zum Verfahrensgebiet werden somit 23,5849 ha zugezogen und 2,2756 ha ausgeschlossen. Das geänderte Flurneuordnungsgebiet hat nunmehr eine Größe von 2569,6852 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der Gebietskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Die von der Änderung betroffenen Flurstücke sind gesondert auf den in der Anlage beigefügten Gebietskarten (13) im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.
3. Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschuß mit Gründen und Gebietskarten zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

Stadt Uebigau - Wahrenbrück
Bauamt
Markt 11
04938 Uebigau

aus. Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses 1. Änderungsbeschlusses.

4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Bodenordnungsbeschluss vom 12. Mai 1993 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurneuordnung Wiederau mit dem Sitz in Wiederau. Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus, sofern sie nicht mit weiteren Flurstücken am Bodenordnungsverfahren beteiligt sind.
5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 FlurbG, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses beim:

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an den Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung der Grundstücke berechtigen oder deren Nutzung beschränken.

Auf Verlangen des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (AFIE) Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom AFIE Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist

6. Die im Bodenordnungsbeschluss vom 12.05.1993 gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224) - in Verbindung mit § 34 bzw. 85 Ziffer 5 FlurbG festgelegten Einschränkungen in der Nutzung der Grundstücke gelten entsprechend für die im Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke.
7. Gemäß § 62 LwAnpG trägt das Land die Kosten des Verfahrens zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse. Soweit Maßnahmen innerhalb des Verfahrens nach den Bestimmungen des FlurbG durchgeführt werden, sind die anfallenden Ausführungskosten von der Teilnehmergeinschaft zu tragen und werden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert.

Gründe

Die Änderung des Flurneuordnungsgebietes macht sich erforderlich, um den Neuordnungsauftrag umfassend zu erfüllen und mit vertretbarem Aufwand eine geeignete Verfahrensgrenze festzustellen. Flurstücke, die innerhalb des Verfahrens an der Verfahrensgrenze lagen, wurden geteilt. So wurde die Voraussetzung geschaffen, die Flurstücksteile, für die kein Neuordnungsbedarf bestand, aus dem Verfahren auszuschließen. Weiterhin entstanden durch Teilung von Flurstücken die außerhalb des Verfahrens an der Verfahrensgrenze lagen, neue Flurstücke, die zum Zwecke der Bodenordnung in das Verfahren einbezogen wurden. So wurden vor allem aus katastertechnischen Gründen z. B. Damm und Flußlauf der Elster zugezogen und durch Teilung / Sonderung eine Begradigung der Verfahrensgrenze erreicht. Die ausgeschlossenen Flurstücke unterliegen nicht mehr dem behördlichen Verfahren und sind ab sofort von allen bisherigen Regelungen freigestellt. Die Ausgliederung und der Zuzug der o. g. Flurstücke wurde im Vorstand besprochen und Einvernehmen darüber hergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung
Der Widerspruch ist beim

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung
Karl-Marx-Straße 21
14926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz
und Raumordnung des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

erhoben wird.

 02.09.02
Dr. sc. Georgi
Amtsleiter

